



Statuten Handball-Regionalverband Zürich

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Handball-Regionalverband Zürich (nachfolgend auch ZHV genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Verbandsgebiet und Sitz

Das Verbandsgebiet des ZHV wird durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Handballverbandes (nachfolgend auch "SHV" genannt) bestimmt.

Der Sitz des ZHV wird durch dessen Vorstand bestimmt.

Art. 3 Zugehörigkeit und Unterstellung

Der ZHV bildet einen regionalen Unterverband des SHV und ist diesem unterstellt. Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SHV bzw. dessen Organe und Vertreter sowie der übergeordneten Verbände und Behörden (z.B. International Handball Federation (IHF), European Handball Federation (EHF), Swiss Olympic) sind für den ZHV bzw. seine Organe und Mitglieder verbindlich.

Dem ZHV können auch kantonale Unterverbände im Sinne der Statuten des SHV angehören.

Art. 4 Zweck

Der ZHV bezweckt die Förderung des Handballsports in seinem Verbandsgebiet. Er führt dabei diejenigen Aufgaben aus, die ihm vom SHV für sein Verbandsgebiet zugewiesen werden und arbeitet dabei eng mit den operativen Ressorts des SHV zusammen. Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben und mit Zustimmung des SHV eigene regionale Aufgaben und Projekte wahrnehmen, sofern dies mit den übergeordneten Interessen korrespondiert und der SHV nicht selber entsprechend aktiv ist.

Der ZHV stellt als Vertreter des SHV die Verbindung mit den regionalen und kantonalen Behörden und weiteren Ansprechpartnern in seinem Verbandsgebiet sicher.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Vereine

Jeder Verein im ZHV Verbandsgebiet, der Mitglied des SHV ist, ist automatisch – d.h. ohne dass es hierfür eines speziellen Aufnahmebeschlusses bedürfte – Mitglied des ZHV.

Dementsprechend erlischt die Mitgliedschaft im ZHV ebenfalls automatisch mit dem Austritt oder Ausschluss eines Vereins aus dem SHV sowie mit der Umteilung zu einem anderen Regionalverband des SHV. Ausgetretene, ausgeschlossene oder umgeteilte Vereine haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen des ZHV. Für die während ihrer Mitgliedschaft beim ZHV entstandenen Verpflichtungen, insbesondere jene finanzieller Natur, bleiben sie gegenüber dem ZHV haftbar.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Natürlichen Personen, die sich um den ZHV bzw. den Handballsport im ZHV Verbandsgebiet besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des ZHV verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des ZHV Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 12 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt und verpflichtet, an der Mitgliederversammlung mit *einem* stimmberechtigten Vertreter teilzunehmen. Eine Übertragung des Teilnahme- und Stimmrechts von einem Verein auf einen anderen Verein bzw. dessen Vertreter ist nicht zulässig. An der Mitgliederversammlung nicht vertretene Mitgliedsvereine können vom Vorstand gebüsst werden.

Teilnahmeberechtigt sind zudem die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 13 Stimmkraft, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Stimmzahl je Mitgliedsverein entspricht derjenigen in der Mitgliederversammlung des SHV. Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder haben zudem je 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern;
- mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmen über Statutenänderungen, Anträge auf Vereinsausschluss sowie Auflösung des ZHV.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen.

Art. 14 Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verbandsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste sowie der Anträge und Wahlvorschläge einberufen. Der Einladung sind zudem das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresbericht des Vorstands sowie die Jahresrechnung und das Budget beizulegen. Wenn möglich ist die Mitgliederversammlung mit der Mitgliederversammlung des SHV zu koordinieren bzw. terminlich zusammenzulegen.

Anträge an die MV müssen 60 Tage vor dieser schriftlich eingereicht werden (Mail oder Brief). Antragsberechtigt sind der Vorstand ZHV und die Mitgliedsvereine.

Der Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der ZHV Vereine ist der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Für die Einberufung gelten die vorerwähnten Fristen und Anforderungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des ZHV oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Tagespräsidenten geleitet.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt wird.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer

Der ZHV Vorstand besteht aus 1 – 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Diese müssen nicht Mitglied eines Mitgliedsvereines sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, d.h. er bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten und die weiteren Chargen und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand ist befugt, im Falle des Ausscheidens eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer für den Rest derselben ersatzweise ein neues Mitglied zu bestimmen.

Art. 22 Mittelverwendung

Die Verbandsmittel sind vom Vorstand haushälterisch sowie entsprechend dem genehmigten Budget und in Absprache mit dem SHV für die übertragenen Aufgaben sowie gegebenenfalls für die eigenen Aufgaben und Projekte zu verwenden (vgl. Art. 4).

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ZHV haftet ausschliesslich dieser mit seinem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der ZHV Mitglieder ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des SHV.

Für jegliche Schäden, die im Rahmen von Veranstaltungen und Wettbewerben im Verbandsgebiet des ZHV entstehen, übernimmt der ZHV keine Haftung. Sofern er durch Gesetz oder Urteil dennoch zu Schadenersatz verpflichtet wird, hat der ZHV das Rückgriffsrecht auf diejenigen Mitgliedsvereine, deren Organe, Vertreter oder Mitglieder den Schaden verursacht oder zu verantworten haben, wie auch auf die betreffenden Vereine selbst.

V. Statutenänderung, Auflösung

Art. 24 Statutenänderung

In Absprache mit dem SHV können die vorliegenden Statuten von der Mitgliederversammlung des ZHV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Art. 25 Auflösung

In Absprache mit dem SHV kann der ZHV von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Das Verbandsvermögen des ZHV verfällt sodann vollumfänglich zu Gunsten der Mitgliedsvereine des ZHV.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmungen

Die für den regionalen Spielbetrieb massgeblichen Reglemente und Weisungen des ZHV, inklusive der Regularien über die Rechtsinstanzen, bleiben – nachdem sie durch den SHV genehmigt wurden – für die Saison 2015/16 in Kraft. Demgemäss führt der ZHV den regionalen Spielbetrieb für die erwähnte Spielzeit im Auftrag des SHV im bisherigen Rahmen, jedoch unter der Oberaufsicht und gemäss den Anordnungen des SHV, durch.

Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZHV vom 29. August 2016 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft.

Art.14 angepasst, gem. Protokoll MV 23.09.17

Zürich, 23. September 2017

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

